

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1- 2003/68-1975

Wien, am 18. Nov. 1975  
1014, Tel. 63 57 11 Durchwahl 2251

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1969 geändert wird.



H o h e r   L a n d t a g !

Der vorliegende Gesetzentwurf hat im wesentlichen die Angleichung des Gemeindebeamtendienstrechtes an das Dienstrecht der Landesbeamten, insbesondere an die Novelle der DPL., LGB1.2200-5, zum Gegenstand. Es handelt sich dabei vor allem um die Berechnung des Urlaubsausmaßes nach Stunden sowie um Verbesserungen hinsichtlich des Ruhegenusses und des Fahrtkostenzuschusses. Der Entwurf beruht diesbezüglich auf den im September 1975 <sup>zwischen</sup> den Interessensvertretern getroffenen Vereinbarungen.

Darüberhinaus sind einige legistische Fehler berichtigt und die zu erwartende Neuregelung auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechtes berücksichtigt worden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Artikel I.

Z.1:

Durch die Novelle LGB1.2400-3 wurde der § 4 Abs.3 geändert, dies ist auch in der Verweisung des § 4 Abs.4 zu berücksichtigen.

Z.2:

Zu den bisherigen Gründen für die Bewilligung einer Halbbeschäftigung kommt nunmehr auch die Pflegebedürftigkeit der Eltern weiblicher Beamter. Durch Wegfall der Wortfolge "nicht jedoch das Urlaubsausmaß" ist klargestellt, daß gemäß § 34 Abs.3 bei Halbbeschäftigten auch die Urlaube nur im halben Ausmaß zu gewähren sind.

Die übrigen Änderungen des § 34 Abs.1 und 2 stellen lediglich eine Angleichung an die Diktion des § 19 DPL. dar.

Z.3:

Zufolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1974, Z1.G-31/73-14, ist die Aufteilung der Sondergebühren zwischen

den Ärzten und der Krankenanstalt eine Angelegenheit des Dienstrechtes. Ohne Aufnahme der Bestimmung im § 43 Abs.3 könnte unter Umständen abgeleitet werden, daß die Sondergebühren Nebengebühren sind.

Z.4:

Durch die Neufassung des § 44 a wird diese Regelung an den § 174 DPL. angeglichen. Die Gemeindebeamten sollen dadurch hinsichtlich des Fahrtkostenzuschusses den Landesbeamten gleichgestellt werden.

Z.5:

Im § 46 Abs.2 war bisher die Zulage nach § 20b Abs.1 bis 4 nicht angeführt, während alle übrigen Bestandteile des Dienstbezuges berücksichtigt sind. Auch bei der Turnusdienstzulage und bei der Definition des Dienstbezuges ist diese Zulage berücksichtigt.

Z.6:

Die Änderung des § 46 Abs.4 stellt eine Angleichung an § 71 Abs.3 DPL und § 16 Abs.2 des Gehaltsgesetzes 1956 dar.

Z.7:

Die bisherige Einschränkung, die gegenständliche Zulage nicht für Dienstleistungen an Feiertagen und während der Nachtzeit zu gewähren, soll im Sinne einer Angleichung an § 71 Abs.5 DPL und § 17 Abs.4 Gehaltsgesetz 1956, entfallen.

Z.8:

Im § 47a Abs.1 fehlt bei der Ausgleichszulage der Hinweis auf § 5 Abs.4 GBGO.1969, wo nunmehr die verschiedenen Arten der Ausgleichszulagen aufgezählt sind.

Z.9:

Durch die zusätzliche Berücksichtigung des Ruhegenusses erfolgt eine Angleichung an § 57 Abs.1 DPL. Da das dem Ruhegenuß entsprechende Aktiveinkommen der Gehalt und nicht der Bezug ist, wurde diesbezüglich eine Richtigstellung des bisherigen Textes vorgenommen. Auch dies entspricht dem § 57 Abs.1 DPL.

Z.10:

Die Neufassung des § 58 Abs.2 lit.c stellt eine Angleichung an § 76 Abs.4 lit.c DPL dar. Die Wertung der Nebengebühren für die Bemessung des Ruhe- (Versorgungs-)genusses durch die Festsetzung des Nebengebührenanteiles als Teil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges wurde in Angleichung an das ASVG geschaffen. Hierbei wurden die Nebengebühren

jedoch nur mit 1 v.H. der Summe der ruhegenußfähigen Nebengebühren der letzten fünf Jahre berücksichtigt, weshalb die Einbehaltung eines Pensionsbeitrages unterblieb. Durch die geplante Neuregelung soll der Durchschnitt der Nebengebühren der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden, wofür der Gemeindebeamte einen Pensionsbeitrag zu entrichten hat.

Zu § 58 Abs.2 lit.c zweiter Satz in der Fassung der Z. 7:

Da es sich bei der Personalzulage um eine qualitative Mehrdienstleistungsentschädigung handelt, ist ein Vergleich nur mit Nebengebühren qualitativer Art gerechtfertigt. Ein erkennbarer Mehraufwand ist nicht zu erwarten, da diese Regelung nur dann von Bedeutung ist, wenn der Beamte innerhalb von fünf Jahren ab Zuerkennung der Personalzulage aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheidet.

Z.11:

Da die Nebengebühren nach dem Vorbild des ASVG für den Ruhegenuß berechnet werden sollen, wäre auch der gleiche Zeitraum wie der des ASVG für die Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen.

Z.12:

Die Erweiterung hat eine Angleichung an § 83 Abs.5 DPL und § 17 Abs.6 Pensionsgesetz 1965 zum Inhalt.

Z.13:

Durch die auch von den ruhegenußfähigen Nebengebühren einbehaltenen Pensionsbeiträge wird ein Ausgleich für den erhöhten Ruhegenuß geschaffen, so daß keine voraussehbare Belastung der Gemeinden eintritt.

Z.14 bis 16:

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes soll nunmehr, wie auch in der DPL, nach Stunden festgelegt werden. Zur Hintanhaltung eines übermäßigen Verwaltungsaufwandes soll jedoch das Mindesturlaubsausmaß einen Tag betragen der, einerlei wie viele Stunden tatsächlich zu arbeiten wären, mit acht Stunden auf das Urlaubsausmaß angerechnet werden soll. Nur in Ausnahmefällen soll die Möglichkeit bestehen, auch einen halben Urlaubstag zu konsumieren. Für Halbbeschäftigte ist diese Regelung nicht anwendbar, da ihre tägliche Arbeitszeit oft sehr unterschiedlich ist.

Für Halbbeschäftigte gebührt der aliquote Teil, wie auch aus der neuen Fassung des § 34 ergibt.

Zufolge der Neufassung der §§ 87 und 88 wird eine gesonderte Norm für den Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit geschaffen. Eine Änderung der Rechtslage tritt hiedurch nicht ein.

Z. 17:

Mit Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes für die Gemeindebediensteten werden die in Z.16 aufgehobenen Bestimmungen entbehrlich sein. Da eine Aufhebung dieser Bestimmungen durch das noch zu erlassende Gemeindepersonalvertretungsgesetz wegen des Systems des NÖ Landesgesetzblattes nicht möglich ist, soll bereits anlässlich dieser Novelle die Aufhebung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepersonalvertretungsrechtes vorgesehen werden.

Z.18:

Gegen die Regelung des § 156 Abs.3 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer Verletzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Die Ausübung des Gnadenrechtes soll daher in Hinkunft dem Gemeinderat überlassen bleiben. Dadurch wird auch eine Änderung des § 156 Abs.2 erforderlich.

Artikel II.

Dieser Artikel enthält die nötigen Übergangsregelungen für jene Fälle, in denen für Nebengebühren, die für die Ermittlung des Nebengebührenanteiles bedeutsam sind, noch kein Pensionsbeitrag entrichtet wurde.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Bachhofer*